



## Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

**Mittwoch, 26. Juni 2024, 19.30 Uhr**

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

---

### Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21.03.2024
2. Jahresrechnung 2023
3. GPK-Bericht 2023
4. Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental (BPA); Überführung in einen Zweckverband
5. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, Totalrevision
6. Diverses
  - Verabschiedung der Gemeindepräsidentin Mélanie Krapp

Im Anschluss an die Versammlung sind Sie alle herzlich zu einem kleinen Apéro eingeladen.

---

### Allgemeiner Hinweis:

Sämtliche Unterlagen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung befinden sich auf der Website der Gemeinde: [www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024](http://www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung_vom_26_Juni_2024)

Werden einzelne Dokumente in Papierform gewünscht, können diese bei der Verwaltung bezogen werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

### 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. März 2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. März 2024 kann im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Es kann zudem von der Website der Gemeinde ([www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung](http://www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

## 2. Jahresrechnung 2023

Die Betriebsrechnung 2023 schliesst bei einem Ertrag von CHF 37,53 Mio. und einem Aufwand von CHF 42,51 Mio. mit einem Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis) von CHF 4,98 Mio. ab, was einer Verschlechterung gegenüber dem Budget um CHF 1,54 Mio. entspricht. Darin enthalten sind die planmässigen Abschreibungen von CHF 1,71 Mio. Der Gesamtertrag von CHF 37,53 Mio. liegt mit CHF 3,14 Mio. unter dem budgetierten Betrag von CHF 40,67 Mio. Deutlich weniger Fiskalertrag (Steuern natürlicher und juristischer Personen) ist dafür verantwortlich. Der Gesamtaufwand von CHF 42,51 Mio. ist – verglichen mit dem Budget – um CHF 1,60 Mio. tiefer ausgefallen. Sachaufwand und Transferaufwand sind deutlich unter dem Budgetbetrag geblieben.

Bei Investitionsausgaben von CHF 3,70 Mio. und Einnahmen von CHF 0,26 Mio. resultiert eine Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 3,44 Mio. Budgetiert waren CHF 8,23 Mio. an Bruttoinvestitionen sowie Einnahmen von CHF 0,31 Mio. (= Nettoinvestitionen von CHF 7,92 Mio.).

### Finanzierung Gesamthaushalt (in CHF 1'000)

Gesamtergebnis (operativer + ausserordentlicher Verlust)	-4'983
Abschreibungen	2'029
Einlage in Fonds u. Spezialfinanzierungen	120
Entnahme aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	<u>-230</u>
<b>Selbstfinanzierung Gesamthaushalt (negativ)</b>	<b>-3'064</b>
Zunahme der Nettoinvestitionen	<u>-3'443</u>
<b>Finanzierungsfehlbetrag Gesamthaushalt</b>	<b>-6'507</b>

Eine differenzierte Betrachtung zeigt, dass das Budget 2023 die aktuelle Entwicklung in Bottmingen korrekt eingeschätzt hatte: die Steuererträge stagnieren, und die finanziell wesentlichen Leistungen vor allem im Bereich Bildung werden laufend teurer und auch von mehr Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen. Zwar blieb der Aufwand 2023 um CHF 1,6 Mio. unter Budget und der Ertrag ohne Steuern verbesserte sich um gut CHF 0,4 Mio. Die Kombination aus zu optimistischer Budgetierung des tatsächlichen Steuerertrags (minus CHF 1,3 Mio.) und *einmaliger* Reduktion der geschätzten künftigen Steuererträge (Steuerrückstellungen; minus CHF 2,3 Mio.) führten zu diesem für unsere Gemeinde ungewohnten Ergebnis.

Die Kurzfassung der Jahresrechnung 2023 mit den Bemerkungen und Anträgen des Gemeinderats sowie der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und die ausführliche Fassung können von der Website der Gemeinde (Link siehe Allgemeiner Hinweis) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Maurus Zink, Tel. 061 426 10 42, [maurus.zink@bottmingen.ch](mailto:maurus.zink@bottmingen.ch)).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Die Jahresrechnung 2023 wird genehmigt.

## 3. Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2023

Der Bericht wird an der Gemeindeversammlung verlesen und in einer beschränkten Anzahl aufliegen.

#### **4. Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental (BPA); Überführung in einen Zweckverband**

**Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Ziel des APG war und ist es, eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Das Gesetz soll zudem Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil kamen den Vorgaben des APG nach und schlossen sich mittels Vertrags zu einer Versorgungsregion zusammen.**

**In der Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch, die ihre Zusammenarbeit ebenfalls mit einer Vertragslösung regelte, kam es zu einem Beschwerdeverfahren, welches das Kantonsgericht letztinstanzlich entschied. Im besagten Urteil vom 1. Juni 2022 hielt das Kantonsgericht fest, dass es eines Zweckverbands bedarf, um eine zu Entscheiden befugte Behörde zu gründen. Trotz genehmigtem Vertrag anerkennt der Regierungsrat die Delegiertenversammlung lediglich als rein beratendes Gremium, was bedeutet, dass sämtliche rechtsverbindlichen Beschlüsse durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gefällt werden müssen. Dies ist mit einem bedeutenden administrativen Mehraufwand verbunden.**

**Als Alternative bietet sich die Organisation als Zweckverband an. Diesem kommt eine eigene Rechtspersönlichkeit zu – er kann entsprechend rechtsverbindliche Beschlüsse fällen.**

**Die Delegierten der Versorgungsregion BPA Leimental beschlossen daraufhin am 16. Dezember 2022 die Gründung eines Zweckverbands. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden stützten diese Sicht, woraufhin die Delegierten die nun vorliegenden Statuten erarbeitet haben. Die ersten Erfahrungen mit der Versorgungsregion und der Fachstelle BPA haben die Delegierten und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden darin bestärkt, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist. Aus diesem Grund soll die Vertragslösung in einen Zweckverband überführt werden.**

##### **4.1 Ausgangslage**

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Ziel des APG war und ist es, eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Das Gesetz soll zudem Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Zur Erreichung der Ziele machte das APG den Gemeinden verbindliche Vorgaben, insbesondere bezüglich Organisation. So mussten sie sich bis 31. Dezember 2020 zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten.

Die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil kamen den Vorgaben des APG nach und schlossen sich mittels Vertrags zu einer Versorgungsregion zusammen. Im Jahr 2020 stimmten die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden dem Vertragstext zu und gründeten damit die Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental (BPA Leimental). Noch während der Erarbeitung des Vertrags hatte die Gemeinde Burg im Leimental den Antrag gestellt, in die Versorgungsregion BPA Leimental aufgenommen zu werden. Diesem Ansinnen stimmten die Delegierten der neu gegründeten Versorgungsregion am 2. Dezember 2020 zu, ebenso die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, wie das im Vertrag vorgesehen war. Am 3. Februar 2021 genehmigte zudem der Regierungsrat den Vertrag und im Oktober 2021 nahm die Fachstelle BPA Leimental in Oberwil ihren Betrieb auf.

Die Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch (VR ABS) erarbeitete gleichzeitig wie das Leimental ebenfalls einen Vertrag über die Zusammenarbeit. Im Anschluss an die Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien kam es zu einem Beschwerdeverfahren, welches das Kantonsgericht letztinstanzlich entschied. Im besagten Urteil vom 1. Juni 2022 hielt das Kantonsgericht fest, dass es eines Zweckverbands bedarf, um eine zu Entscheiden befugte Behörde

zu gründen. Der Regierungsrat informierte in der Folge die Versorgungsregion BPA Leimental mit Schreiben vom 6. Dezember 2022, dass er die Delegiertenversammlung trotz genehmigtem Vertrag als rein beratendes Gremium anerkenne und sämtliche rechtsverbindlichen Beschlüsse durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gefällt werden müssten. Als Alternative biete sich die Organisation als Zweckverband an. Diesem komme eigene Rechtspersönlichkeit zu; er könne entsprechend rechtsverbindliche Beschlüsse fällen.

Die Delegierten der Versorgungsregion BPA Leimental beschlossen daraufhin am 16. Dezember 2022 die Gründung eines Zweckverbands. Nur eine solche Lösung entspricht dem bisherigen Prozess der Entstehung der Versorgungsregion BPA Leimental und insbesondere auch den Zielen des APG und den daraus abgeleiteten Absichten der Gemeinden. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden stützten diese Sicht, woraufhin die Delegierten die nun vorliegenden Statuten erarbeiteten.

## **4.2 Aktueller Stand der Versorgungsregion**

Mit Beginn des Jahres 2022 nahm die Fachstelle Versorgungsregion BPA Leimental ihre operative Tätigkeit auf. Im Jahr 2022 stand deshalb einerseits der Aufbau der betrieblichen Organisation im Vordergrund. Abläufe und Zuständigkeiten – innerhalb der Fachstelle, aber auch mit den angeschlossenen Gemeinden – mussten geklärt werden. Dies umso mehr, als im Altersbereich viele externe Leistungserbringende involviert sind, mit denen ebenfalls eine konstruktive Zusammenarbeit etabliert werden musste und konnte. Im Weiteren unterstützte die Fachstelle die Delegierten und damit die sechs angeschlossenen Gemeinden im strategischen Bereich massgeblich, so insbesondere in den Verhandlungen mit den Leistungserbringenden oder für gemeinsame künftige Lösungen im Altersbereich.

Daneben galt es, die Angebote der Fachstelle bekannt zu machen. So wurden im Sommer 2022 alle Menschen über 65 Jahren mit einem Schreiben über die Angebote und Dienstleistungen der Fachstelle informiert. Im September 2022 fand zudem in Bottmingen der Anlass «Plattform Alter» statt, an dem sich Interessierte direkt informieren konnten. An diesem Anlass nahmen über 30 Organisationen teil, um die Besuchenden über die Themen rund um Altersfragen zu informieren.

Zu den Hauptaufgaben der Fachstelle gehört die Beratungstätigkeit für ältere Menschen mit Bezug auf die Wohn- und Betreuungssituation oder Finanzierungsfragen. Ausserdem macht die Fachstelle pflegerische Bedarfsabklärungen im Hinblick auf einen Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim. Das niederschwellige Angebot der BPA wird sehr geschätzt. Im Jahr 2022 gab es denn auch bereits zahlreiche Beratungen, die zu rund  $\frac{1}{3}$  in den Räumlichkeiten der BPA stattfanden und zu rund  $\frac{2}{3}$  bei den Betroffenen zu Hause.

Für die beschriebenen Aufgaben verfügt die Fachstelle BPA Leimental aktuell über 310 Stellenprozent (inkl. Pflege). Ihr Sitz ist in Oberwil, wo sie mit dem öffentlichen Verkehr aus allen Vertragsgemeinden gut erreichbar ist. Für weitere Informationen wird auf die [Website](#) der BPA und den Jahresbericht 2022 verwiesen.

## **4.3 Statuten über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental**

### **4.3.1 Vorbemerkung**

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erarbeiteten Grundlagen betreffend die Ziele der Versorgungsregion gelten unvermindert.

### **4.3.2 Inhalt der Statuten**

Die nun vorliegenden Statuten orientieren sich an der Vertragslösung, da diese sich inhaltlich bewährt hat. Insbesondere hat man die grundsätzliche Organisation mit einer Versammlung der Gemeindedelegierten als strategisches Entscheidgremium beibehalten, zu dem die Fachstelle als Vollzugsorgan gehört. Auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich

nach der Vertragsregelung. Neu aufgenommen hat man Bestimmungen zum Zweck (§ 2), zu den Organen (§ 5), zur Geschäftsprüfung (§ 19), zur Haftung (§ 25) und zur Auflösung (§ 26). Einerseits macht das Gemeindegesezt den Zweckverbänden mehr Vorgaben hinsichtlich dessen, was in die Statuten muss. Andererseits sind die bisherigen Erfahrungen in die Erarbeitung eingeflossen. Neben den neuen Regelungen gibt es solche, die detaillierter gefasst sind, dies ebenfalls aufgrund der Erfahrungen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen zur Mitgliedschaft (§ 4), zur Stellvertretung der Delegierten (§ 7), zur Einberufung (§ 10) und Beschlussfassung (§ 11) der Delegiertenversammlung sowie deren Protokollierung (§ 12). Die restlichen Bestimmungen sind unverändert, zum Teil sprachlich minimal angepasst an die gesetzlichen Bestimmungen beim Zweckverband oder wiederum an die Erfahrungen des ersten Jahres.

Im Weiteren wird es zu den Zweckverbandsstatuten auch Ausführungsbestimmungen geben, die nunmehr in einer Geschäftsordnung geregelt sein werden.

Die Statuten des Zweckverbands finden sich in der synoptischen Darstellung Vertrag – Statuten, die von der Website der Gemeinde heruntergeladen oder beim Gemeindegeseztariat der Verwaltung (Anouk Pfrommer, Tel. 061 426 10 18, [anouk.pfrommer@bottmingen.ch](mailto:anouk.pfrommer@bottmingen.ch)) bezogen werden kann. Sie liegen zudem in einer beschränkten Anzahl an der Versammlung auf.

**Hinweis:** Die Bestimmungen der Statuten können an der Gemeindeversammlung nicht geändert werden. Entweder man stimmt ihnen integral zu oder man lehnt sie ab. Im letzten Fall sind sie unter den Zweckverbandsgemeinden neu auszuhandeln.

#### 4.4 Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. Der Überführung der Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental in einen Zweckverband wird zugestimmt.
  2. Die vorliegenden Statuten des Zweckverbands werden genehmigt.

### 5. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, Totalrevision

**Per 1. Januar 2024 hat der Kanton Basel-Landschaft ein neues Mietzinsbeitragsgesetz in Kraft gesetzt. Dieses hat zum Ziel, Familien und Alleinerziehende mit knappem Haushaltbudget, bei denen die monatliche Miete eine starke Belastung darstellt, finanziell zu entlasten. Damit soll die Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit gebannt oder mindestens gemildert werden. Mit dem neuen kantonalen Gesetz gelten Mindeststandards, die die Gemeinden über, aber nicht unterschreiten dürfen. Im Gegenzug beteiligt sich der Kanton im Rahmen eines festgelegten Budgetbetrags mit maximal 50 % an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Das in Bottmingen im Jahr 2021 total revidierte Reglement muss aus diesem Grund erneut total revidiert werden. Gestützt auf ein Musterreglement des Kantons haben die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen und Oberwil gemeinsam das dieser Gemeindeversammlung vorliegende Reglement erarbeitet. Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht einschätzbar. Der Gemeinderat wird im vorgesehenen Rahmen die Zielsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes mit den entsprechenden Parametern steuern können. Ob mehr Personen in den Genuss von Mietzinsbeiträgen kommen, wird sich zeigen. In jedem Fall stellen die Kantonsbeiträge aber eine finanzielle Entlastung dar, welche allfällige Mehraufwände reduzieren, zumal damit Ausgaben in anderen Bereichen vermieden werden können.**

#### 5.1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 sind im Kanton Basel-Landschaft das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Im Vergleich zur früheren Version des Mietzinsbeitragsgesetzes werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton betei-

ligt sich zudem neu mit bis zu 50 % an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind weiterhin die Gemeinden, weshalb es zwingend notwendig ist, dass die Gemeinden ihre Mietzinsbeitragsreglemente ebenfalls totalrevidieren.

## **5.2 Rückwirkendes Inkrafttreten**

Gestützt auf das neue Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons verloren die bisher bestehenden Mietzinsbeitragsreglemente der Gemeinden per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. War einer Gemeinde der Erlass eines neuen Mietzinsbeitragsreglements bis dahin nicht möglich, kann sie noch im ersten Halbjahr 2024 ein neues Reglement rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (§ 8 der Verordnung zum MBG). Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen der kantonalen Vorschriften. Anspruchsberechtigte Personen können demnach entsprechend lückenlos weiterhin Mietzinsbeiträge beziehen resp. beantragen. Sobald das neue Reglement beschlossen ist und rückwirkend in Kraft tritt, findet eine Neuberechnung statt und allfällige Differenzbeträge werden nachvergütet oder verrechnet.

## **5.3 Unterstützung von Familien**

Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel die grösste Ausgabenposition dar. Die Ausgaben eines Haushalts nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab. Deshalb ist die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich des Wohnens sinnvoll und zielführend.

## **5.4 Ableitung aus der Sozialhilfegesetzgebung**

Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge hat man darauf geachtet, Arbeitsanreize zu fördern. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter war besonders die Einbettung in das Gesamtsystem ein wichtiger Faktor. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen dazu bei, um einerseits den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen. Aus diesem Grund leitet sich die Berechnung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfegesetzgebung ab. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe.

Weiterführende Informationen zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes auf Stufe Kanton finden sich in der [Landratsvorlage 2022/386](#).

## **5.5 Reglementserarbeitung**

Gestützt auf das kantonale Musterreglement, bei dem der Gemeindefachverband (GFV BL) und der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) aktiv mitgewirkt haben, haben die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen und Oberwil gemeinsam das dieser Gemeindeversammlung vorliegende Reglement erarbeitet. Ziel war es, dass das Grundgerüst der Reglemente gleich ist, um eine einheitliche Praxis zu entwickeln und die Aufgabe allenfalls auch einmal an eine gemeinsame Fachstelle auslagern zu können. Die Festsetzung der effektiven Berechnungsparameter wird im Reglement an den Gemeinderat delegiert, welcher eine Verordnung erlässt. Die beteiligten Leimentaler Gemeinden haben nicht den Anspruch, dass die Berechnungsparameter in allen Gemeinden gleich angesetzt werden; einzig der Mechanismus ist derselbe.

## 5.6 Gemeinderätliche Verordnung

Die Verordnung mit den konkreten Berechnungsparametern liegt für die Gemeindeversammlung vor. Formell beschliessen wird die Verordnung der Gemeinderat nach der Gemeindeversammlung. Er hat die Berechnungsparameter so festgesetzt, dass die vorgesehenen Mietzinsbeiträge – gestützt auf die Musterberechnungen des VBLG – leicht über dem Durchschnitt von Minimal- resp. Maximalwert liegen. Sollten zukünftig Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden, muss mit leicht höheren Ausgaben gerechnet werden.

## 5.7 Finanzielle Auswirkungen

Seit der letzten Revision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen im Dezember 2021 sind in Bottmingen keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet worden. Inwieweit sich dies ändern wird, ist schwierig vorauszusagen. Neu wird aber im Budget neben dem geschätzten Aufwand auch der 50 %-ige Kantonsbeitrag als Ertrag berücksichtigt werden.

## 5.8 Erläuterungen zum Reglement

Nachfolgend die Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des totalrevidierten Reglements: Dieses basiert auf einem Musterreglement des VBLG, des GFV BL sowie des kantonalen Sozialamts (KSA) vom 22. Juni 2023. Die konkrete Ausgestaltung des Mietzinsbeitragsreglements wurde von den Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen und Oberwil gemeinsam erarbeitet. Die Abweichungen sind in einer entsprechenden Synopse, datiert vom 29. Februar 2024, dargestellt.

**§ 1 Zweck:** Der Zweck des Mietzinsbeitragsreglements hat sich nicht verändert: Wie in der bis Ende 2023 gültigen Version geht es darum, in bescheidenen Verhältnissen lebende Familien und Alleinerziehende von zu hohen Mietzinsenbelastungen zu entlasten.

Im neuen Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons haben allerdings Rentenbezüger:innen keinen Anspruch mehr auf Mietzinsbeiträge. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass Rentenbezüger:innen allfällige Fehlbeträge über Ergänzungsleistungen kompensieren sollen (vgl. [Landratsvorlage 2022/386](#), Seite 11 f.). Das funktioniert durchaus für das Wohnen zu Hause und das Wohnen im Heim, nicht aber für das betreute Wohnen. Das betreute Wohnen bietet zusätzliche Betreuung wie etwa Essensdienst oder Ähnliches und hilft dadurch, teure Heimeinweisungen zu vermeiden. Das betreute Wohnen ist mit den heutigen Ansätzen der EL häufig nicht finanzierbar. Da der finanzielle Mehraufwand aber nicht die Wohn-, sondern die Betreuungskosten betrifft, soll die Unterstützung des betreuten Wohnens neu im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz geregelt werden und nicht mehr im Mietzinsbeitragsgesetz.

**§§ 2, 3 und 6 Wertebereiche:** Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung, also beispielsweise mit höheren Ansätzen oder aber der Einführung eines hypothetischen Einkommens, einen Spielraum haben.

Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert bzw. die Sozialhilfe erfolgt subsidiär zu den Mietzinsbeiträgen. Deren Ausgestaltung lehnt sich deshalb an der Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe sowie an den Mietzinsgrenzwert, der die Sozialhilfebehörde festlegt.

Damit der Gemeinderat betreffend die Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge in einem gewissen Mass flexibel reagieren kann, wird im Reglement nur ein Wertebereich («Range») definiert. Je nach Kostenentwicklung unter Anwendung des neuen Reglements – die angesichts der neuen Kantonsbeiträge unsicher ist – kann der Gemeinderat die definierten Parameter in der Verordnung in eigener Kompetenz anpassen, ohne dafür erneut an die Gemeindeversammlung gelangen zu müssen.

**§ 4 Vermögensgrenze:** Die Vermögensgrenze beträgt gemäss kantonalrechtlicher Vorgabe mindestens das 5-fache der freien Vermögensbeträge gemäss der kantonalen Sozialhilfeverordnung. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, die Vermögensgrenze zu erhöhen; er bleibt deshalb bei der Mindestvorgabe. Dies ergibt folgende Beträge:

**Vermögensgrenze**

Faktor

5

Anz. Personen	gem. Sozialhilfe	gem. Reglement
1	CHF 2'200.00	CHF 11'000.00
2	CHF 3'400.00	CHF 17'000.00
3	CHF 4'200.00	CHF 21'000.00
4	CHF 4'700.00	CHF 23'500.00
5	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
6	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
7	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
8	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
9	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
10	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00

**§ 5 Hypothetisches Einkommen:** Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine Antrag stellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit nützen würde, soweit das zumutbar ist. Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, obwohl dies zumutbar wäre, würde das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung. Die dort für Alleinerziehende oder Familien festgelegten Pensen entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Bundesgerichts.

**§ 7 Zuständigkeit:** Für die Umsetzung des Mietzinsbeitragsreglements und damit für den Erlass der entsprechenden Verfügungen setzt der Gemeinderat wie bisher die Gemeindeverwaltung ein. Auch für die Beurteilung von Härtefällen soll die Gemeindeverwaltung zuständig sein, wobei gegen solche Entscheide Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden kann. Eine solche Härtefallregelung ist sinnvoll, wenn eine Familie oder alleinerziehende Person aufgrund besonderer Umstände regulär keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge hat oder die Berechnung nur sehr geringe Mietzinsbeiträge ergibt, es aber offensichtlich ist, dass Mietzinsbeiträge genau in dieser Situation das beste Mittel sind, um die Familie respektive die alleinerziehende Person zu unterstützen und dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit entsprechend zu verhindern.

**§ 12 Inkrafttreten:** Gemäss § 8 der kantonalen Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz können die Gemeinden bis zum 30. Juni 2024 ihre Reglemente rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen. Dies ist wichtig und Voraussetzung für entsprechende Rückerstattungen des Kantons (vgl. die [Landratsvorlage 2022/386](#), Seite 28 f.). Der Kantonsbeitrag wird prozentual an die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden haben damit einen Anreiz, Mietzinsbeiträge auszurichten. Dadurch können sie einerseits Sozialhilfeeintritte vermeiden und andererseits Armutsfolgen mindern, was in anderen Bereichen zu Einsparungen führen kann. Der Regierungsrat legt eine Obergrenze für den Kantonsbeitrag fest. Dieser wird den Gemeinden jährlich im Verhältnis zu den von ihnen ausgerichteten Mietzinsbeiträgen ausbezahlt. Das bedeutet, dass der Beitrag für eine einzelne Gemeinde nicht jedes Jahr gleich ausfällt. Für die Abrechnung werden die gesamten ausbezahlten Mietzinsbeiträge erfasst. Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge tiefer aus als geschätzt, beträgt der Kantonsbeitrag maximal 50 % der Kosten. Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge gemäss Schätzung höher aus, beträgt der Kantonsanteil weniger als 50 % der Gesamtkosten. Der festgelegte Betrag soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes überprüft und wenn nötig angepasst werden.

Die detaillierten Reglementsbestimmungen finden sich in der synoptischen Darstellung zum Musterreglement, versehen mit entsprechenden Kommentaren, datiert vom 29. Februar 2024. Das Dokument kann von der Website der Gemeinde heruntergeladen oder beim Gemeindesekretariat der Verwaltung (Anouk Pfrommer, Tel. 061 426 10 18, [anouk.pfrommer@bottmingen.ch](mailto:anouk.pfrommer@bottmingen.ch)) bezogen werden kann. Es liegt in einer beschränkten Anzahl an der Versammlung auf.

## **5.9 Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen gemäss synoptischer Darstellung vom 29. Februar 2024 wird zugestimmt.

Bottmingen, im Mai 2024

GEMEINDERAT BOTTMINGEN  
In fidem, der Gemeindeverwalter  
Martin R. Duthaler

### Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.